

§ 6.

In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 7.

Zu jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

§ 8.

Die Disciplinarkammer erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte zc. unter dem Namen:

„Die Disciplinarkammer für das Fürstenthum Neuf j. L.“

§ 9.

In den Entscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Verhandlung zu bezeichnen, auf welche die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Entscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Fürsten.“

§ 10.

Die Disciplinarkammer führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift:

„Disciplinarkammer für das Fürstenthum Neuf j. L.“

§ 11.

Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, verliest dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernannt die Referenten und Korreferenten (§ 7), bestimmt die Sitzungen (§ 1), veranlaßt die Einladung der Mitglieder bezüglich in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder der Stellvertreter derselben (§ 65 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. October 1891) zu den Sitzungen, leitet die Beratungen und Abstimmungen (§ 4), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen zc., vollzieht (unter Gegenzeichnung des Secretärs) alle Handschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen